

Zum Nachunternehmervertrag zwischen Auftraggeber (AG) und Nachunternehmer (NU)**1 Vertragsgrundlage**

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:
 - 1.1.1 das Auftragschreiben
 - 1.1.2 das Verhandlungsprotokoll
 - 1.1.3 die Leistungsbeschreibung bestehend aus
 - dem Leistungsverzeichnis (LV) im Langtext
 - der Baubeschreibung und
 - evtl. Plänen
 - die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis
 - 1.1.4 diese Bedingungen für Nachunternehmer (NU 06), Stand: 2007 (Anlage)
 - 1.1.5 die einschlägigen Vertragsbedingungen des Bauherrn (BH)
 - 1.1.6 das Angebot des Nachunternehmers (NU) mit Leistungsbeschreibung
 - 1.1.7 die VOB/B und C in der neuesten Fassung inkl. der einschlägigen neuesten – auch empfohlenen – DIN-Vorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien
 - 1.1.8 Anlage B „Bestätigung des Erhaltes des Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmerentendegesetz“
- 1.2 Soweit der Vertrag des Auftraggebers (AG) mit dem BH den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den Nachunternehmervertrag. Der Nachunternehmer wird den AG von entsprechenden Forderungen des BH, soweit sie seinen Leistungsteil betreffen, freistellen.
- 1.3 Die Bedingungen für Nachunternehmer des AG gelten ausschließlich. Bedingungen des NU (Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä.), die den Bedingungen des AG ganz oder teilweise entgegenstehen, erkennt der AG nicht an. Die NU-Bedingungen des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen des NU vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt.
- 1.6 Die NU-Bedingungen des AG gelten in gleicher Weise für Zusatz- und Nachtragsaufträge an den NU, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vertragsvereinbarungen getroffen werden.

2 Vergütung

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise bis zum Ende der Bauzeit soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Mehrwertsteuer ist in ihnen nicht enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen vergütet. Die Mengenansätze sind mit einer Unwägbarkeit versehen. Die in den entsprechenden Positionen aufgeführten Mengen können somit nur Größenordnungen wiedergeben. Bei allen Positionen gelten daher die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Menge. Mehr- oder Mindermengen größer oder kleiner 10% erzeugen keine Änderung des angebotenen Einheitspreises. Der AG behält sich vor Leistungspositionen ersatzlos zu streichen bzw. nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Nachforderungen durch den NU entstehen dem AG dadurch nicht.
- 2.2 Durch die vereinbarten Preise werden neben den nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zu erbringenden Leistungen sämtliche Nebenleistungen gemäß Ziffer 4.1 der VOB Teil C abgegolten. Ebenfalls abgegolten werden hierdurch das Erstellen von Revisionsplänen, die Übernahme von Prüf- und Genehmigungsgebühren durch den NU sowie die Kosten für die Einweisung des Bauherren in die Bedienung und Wartung gelieferter Anlagen.
- 2.3 Weichen Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, planerische oder technische Unterlagen voneinander ab und konnte der NU dies zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebotes erkennen, so beinhaltet der Vertragspreis die jeweils weitergehende Anforderung, wenn nicht der NU bei Angebotsabgabe darauf hingewiesen und mitgeteilt hat, auf welcher Grundlage er kalkuliert hat. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung auf grobem Verschulden des AG beruhen.
- 2.4 Vereinbarte Rabatte, Skonti und Preisnachlässe gelten für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Leistungen, auch Zusatz- und Nachtragsaufträge.

3 Ausführungsunterlagen

- 3.1 Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekannt zu geben.
- 3.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die zur Verfügungsstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem NU in Rechnung gestellt.
- 3.3 Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
- 3.4 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU für das betreffende Bauvorhaben unentgeltlich nutzen.
- 3.5 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 3.6 Der NU hat auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten - spätestens mit der Schlussrechnung - einen Satz Originale oder Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben.
- 3.7 Bei Ausführung der Vertragsleistungen sind die geltenden DIN-Vorschriften und technischen Richtlinien einzuhalten. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.

¹⁾ vom NU auszufüllen / ²⁾ Nichtzutreffendes streichen

4 Grundlagen und Bedingungen der Ausführungen

- 4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat auf Anforderung des AG ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 4.2 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des NU zu überwachen, der NU hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Wenn der AG von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt er damit keine Verantwortung oder Haftung.
- 4.3 Der NU trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen, bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 4.4 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom NU zu liefern und zu montieren.
- 4.5 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 4.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.
- 4.7 Werden dem NU Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden. Für zum Auftrag gehörende Transportleistungen haftet der NU für die Einhaltung der Preis- und sonstigen Vorschriften allein.
- 4.8 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantfahrzeuge des NU, insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des NU liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.
- 4.9 Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistung entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung und Baureinigung ist der NU beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung vorzunehmen oder durchführen zu lassen und dem NU zu berechnen.
- 4.10 Der NU ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Es ist Sache des NU seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Soweit Leistungen des NU durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, ist auf Anforderung des NU der äußere Zustand seiner Leistung in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.
- 4.11 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV "Allgemeine Vorschriften" und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinien Arbeitsschutz und weitere Arbeitsschutz-Richtlinien neueste Fassung und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.12 Der AG weist den NU ausdrücklich auf die Pflichten nach der Baustellenverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz hin. Der NU wird eine Gefährdungsbeurteilung seiner Leistung – auch in Bezug auf Dritte – erstellen und dem AG spätestens 10 Arbeitstage nach Auftragserteilung vorlegen. Der NU hat sich selbstständig auch hinsichtlich der Gefährdung durch andere Unternehmer vor Ort zu informieren, seine Arbeiten entsprechend zu koordinieren und seine Mitarbeiter in geeigneter Form davon in Kenntnis zu setzen. Ist durch den Bauherrn oder AG ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator benannt, so sind diesem alle erforderlichen Unterlagen beizustellen und ist seinen Weisungen Folge zu leisten.
- 4.13 Der AG kann verlangen, dass Arbeitskräfte des NU, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.
- 4.14 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Die Haftung des NU für die Erfüllung des Vertrages bleibt jedoch bestehen.
- 4.15 Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die Ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 4.16 Der NU ist verpflichtet auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörde nachzuweisen.
- 4.17 Trifft der AG Winterbaumaßnahmen, die es dem NU ermöglichen seine Leistungen in der Förderungszeit zu erbringen, so ist der NU verpflichtet, dem AG kostenlos die erforderlichen Stundennachweise der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer rechtzeitig vorzulegen. Hierauf basierende Ansprüche auf Mehrkostenzuschüsse aus der produktiven Winterbauförderung tritt der NU schon jetzt an den AG ab.
- 4.18 Der NU verpflichtet sich, dass alle seine Mitarbeiter auf der Baustelle schriftlich auf die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb hingewiesen bzw. belehrt worden sind.
- 4.19 Das Vertragsverhältnis AG - NU untersteht den gleichen Bedingungen wie dem Verhältnis AG - Bauherr. Die Bedingungen sind dem NU bekannt.
- 4.20 Nachträge des NU werden somit nur unter Voraussetzung der Durchsetzung beim Bauherrn bestätigt.
- 4.21 Versäumt der NU ein ihm gemäß § 4 Nr. 7 Satz 3 VOB/B gesetzte Frist, so kann der AG den Mangel selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des NU beseitigen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4.22 Der Auftraggeber kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem BH hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen BH und NU sind nicht statthaft.

¹⁾ vom NU auszufüllen / ²⁾ Nichtzutreffendes streichen

- 4.23 Der NU versichert, dass er die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig auf Unstimmigkeiten überprüft hat. Er versichert deswegen, sich vor Abgabe seines Angebotes ein Bild von der Baustelle gemacht zu haben, soweit diese Besichtigungsfähig war. Mit dem Einwand eines Preis- oder Kalkulationsirrtums ist der NU nur dann nicht ausgeschlossen, wenn der AG den Irrtum erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder wenn der AG den Preis- oder Kalkulationsirrtum des NU verursacht hat.

5 Vertragsfristen / Ausführungsfristen

- 5.1 Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischenstermine. Ist der Anfangstermin nicht kalendermäßig festgelegt, so bestimmt diesen der AG durch Abruf der Leistung. Der 13 Werktag nach Zugang der Aufforderung zum Arbeitsbeginn beim NU (§ 5 Nr. 2 VOB/B) ist in diesem Falle Vertragsfrist zum Beginn. Vertragsfristen im nachstehenden Sinn sind auch die sich aus dem Terminplan oder Zeitdiagramm ergebenden Termine für das Gewerk des NU.
- 5.2 Der NU ist verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 5.3 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über.
- 5.4 Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der NU für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen.

6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2 Ist der NU in der Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dem AG dies unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Eine etwaige Verlängerung von Vertragsfristen wegen Behinderung ist zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.
- 6.3 Gegenüber dem AG besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Behinderung entgangenen Gewinns nur, wenn die Behinderung durch grobes Verschulden des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung von Kardinalpflichten verursacht wurde.
- 6.4 Der NU ist verpflichtet, unverzüglich nach Wegfall der Behinderung die durch die Behinderung entstandenen Kosten zu ermitteln und dem AG diese schriftlich mitzuteilen. Kann der AG die durch die Behinderung entstandenen Kosten deshalb nicht im Rahmen seiner regulären Abrechnung mit dem Verursacher (z. B. Bauherr, Vorunternehmer) in Ansatz bringen, weil der NU die unverzügliche Mitteilung unterlassen hat, so ist der NU dem AG zum Ersatz des sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.

7 Verteilung der Gefahr

- 7.1 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben.
- 7.2 Der NU ist verpflichtet, zur Sicherung der erbrachten, noch nicht abgenommenen Leistungen alle Maßnahmen zu ergreifen, die bei Anwendung äußerster Sorgfalt geboten und wirtschaftlich zumutbar sind.
- 7.3 Werden Anlagen, die einer Bedienung und/oder Wartung bedürfen, vor förmlicher Abnahme in Betrieb genommen, z. B. zwecks Funktionsprüfung, so bleibt die Leistungsgefahr beim NU. Die Inbetriebnahme setzt weder Gewährleistungsfristen in Gang noch entfällt sie Abnahmewirkungen.

8 Kündigung durch den AG

- 8.1 Teilkündigungen sind zulässig.
- 8.2 Im Übrigen gilt § 8 VOB/B.
- 8.3 Wird der NU-Vertrag vom AG aus wichtigem, vom NU zu vertretendem Grunde gekündigt oder kommt es zur Auftragsentziehung, weil der NU trotz Nachfristsetzung und Kündigungsandrohung Mängel nicht beseitigt oder Termine nicht einhält, so hat der NU nur Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für vertragsgemäß erbrachte Leistungen. Weitergehende Ansprüche stehen ihm nicht zu. Dasselbe gilt, wenn der NU die Ausführung endgültig und ernsthaft verweigert. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des NU-Vertrages liegt immer vor, wenn der NU Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer nicht abführt.

9 Kündigung durch den NU

- 9.1 Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB/B.

10 Haftung der Vertragsparteien

- 10.1 Der NU hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.
- 10.2 Der NU tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des NU betreffen.

11 Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- 11.1 Die Vertragsstrafe beträgt, soweit keine individuelle andere Regelung getroffen wurde, je Werktag der schuldhaften Überschreitung des Fertigstellungstermins 0,20% der Abrechnungssumme des NU. Die Vertragsstrafe wird auf max. 5% der Gesamtabrechnungssumme des NU begrenzt. Die Geltendmachung hinausgehender Forderungen auf Schadensersatz wegen Verzuges des NU behält sich der AG vor. Verwirkte Vertragsstrafen werden hierauf angerechnet.
- 11.2 Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.
- 11.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine (Ziffer 5.3 u. 5.4).

12 Abnahme

- 12.1 Es wird eine förmliche Abnahme gemäß § 12 VOB/B vereinbart. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Die Abnahme ist vom NU schriftlich zu beantragen.

¹⁾ vom NU auszufüllen / ²⁾ Nichtzutreffendes streichen

13 Gewährleistung

- 13.1 Für Mängelansprüche des AG gegen den NU gelten die Bestimmungen der VOB/B (Fassung 2002). Die Mängelansprüche verjähren in 5 Jahren und 4 Wochen, wenn nicht individuell eine andere Frist / Regelung vereinbart worden ist. Für Dacharbeiten, Gründungs- und Abdichtungsarbeiten sowie alle Bauleistungen, die die Dichtigkeit von Fassaden betreffen, gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren und 1 Monat. Es ist vorgesehen, kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Begehung zwecks Mängelfeststellung durchzuführen. Der NU ist verpflichtet, an dieser Begehung mitzuwirken.
- 13.2 Die Mängelhaftung umfasst auch die kostenlose Überprüfung von Mängeln. Dies gilt auch dann, wenn die Überprüfung ergibt, dass ein Mangel in Wirklichkeit nicht vorhanden oder der NU hierfür nicht verantwortlich ist.

14 Abrechnung

- 14.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach Aufmaß oder tatsächlich erbrachter Leistung.
- 14.2 Der NU hat seine Leistungen prüffähig abzurechnen. Prüffähigkeit ist nur gegeben, wenn die Abrechnungen entsprechend dem LV bzw. Angebot vorgenommen werden. Massenberechnungen, Aufmäße und Aufmasszeichnungen sowie sonstige Belege sind beizufügen. Zusatz- bzw. Nachtragsleistungen sind als solche gekennzeichnet am Schluss der Abrechnung oder nach den sachlich betroffenen LV-Positionen anzugeben.
- 14.3 Bei Leistungen, die im Zuge des Baufortschritts verdeckt werden, ist der NU verpflichtet, gemeinsam mit dem AG ein Zwischenaufmass vorzunehmen. Unterlässt der NU dies trotz Aufforderung, so hat er keinen Anspruch auf Anerkennung von Leistungen, die über die Massen des Angebotes oder der Angebotszeichnungen hinausgehen, wenn eine örtliche Überprüfung vom AG nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unter Beschädigung von bereits ausgeführten Bauleistungen vorgenommen werden kann, es sei denn, der NU verpflichtet sich zur Zahlung der Kosten des nachträglichen Aufmaßes und leistet vorher Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten durch eine entsprechende Bankbürgschaft nach Muster des AG.
- 14.4 Werden die Aufmäße, Mengenfeststellungen, Nachtragsleistungen, etc. durch den Bauherren des AG angezweifelt, so ist der NU verpflichtet, den AG bei der Anerkennung des Aufmaßes / des Nachtrags durch den Bauherren des AG zu unterstützen und erforderlichenfalls weitergehende Nachweise kostenlos zu erstellen und dem AG vorzulegen.

15 Stundenlohnarbeiten

- 15.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Ausführung vom AG ausdrücklich angeordnet sind. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriftlicher Anerkennung der Stundenberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.
- 15.2 Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte soll vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise vereinbart werden.
- 15.3 Bei Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten sind Stundensätze so zu bemessen, dass sie das Vorhalten und Einsatz von Werkzeugen und Kleingeräten enthalten. Der Einsatz von Aufsichtspersonal wird nur dann zusätzlich vergütet, wenn er objektiv notwendig, vom AG ausdrücklich gefordert oder nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlich ist. Stundenlohnzettel sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde – binnen einer Woche nach Ausführung der Stundenlohnarbeiten beim AG einzureichen. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Rapporte ist der AG berechtigt, die dem NU zustehende Vergütung gemäß § 315 BGB unter Beachtung der in § 15 Nr. 5 VOB/B geregelten Grundsätze zu bestimmen. Die Unterschrift des AG auf dem Rapport beinhaltet kein Anerkenntnis von zusätzlichen Vertragsleistungen sondern nur die tatsächliche Feststellung der darin erfassten Arbeiten.

16 Rechnungserstellung/Zahlung

- 16.1 Folgende Pflichtangaben müssen Eingangsrechnungen ab dem 01. Januar 2004 grundsätzlich enthalten:
1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
 2. Steuer-Nr. oder USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmens
 3. Ausstellungsdatum
 4. Fortlaufende Rechnungs-Nr.
 5. Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) des Gegenstandes der Lieferung oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
 6. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts, falls die Zahlung vor Leistungserbringung erfolgt, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
 7. Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
 8. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
 9. Anzuwendender Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung
 10. Im Fall des § 14 a UStG zusätzlich die jeweils dort bezeichneten Angaben
- 16.2 Bei der Schlusszahlung kann als Sicherheit für Gewährleistung von der festgestellten Schlussabrechnungssumme ein zu vereinbarenden Betrag einbehalten werden. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Schlusszahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so ist der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet.
- 16.3 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 16.4 Eine Abtretung der dem NU aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.
- 16.5 Führt der NU Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer nicht ab, so ist der AG zum Einbehalt des Werklohns in Höhe der abzuführenden Beträge zzgl. eines Sicherheitsbetrages in Höhe von 50% der Beiträge berechtigt.
- 16.6 Wird der Vergütungsanspruch des NU gegen den AG von einem Dritten gepfändet oder der tritt der NU den Anspruch ganz oder teilweise an einen Dritten ab, so ist der AG berechtigt, zur Deckung seines hierdurch bei der Zahlungsabwicklung zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwandes eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250,00 EURO zzgl. der jeweils geltenden MWSt. geltend zu machen. Die Entschädigung ist mit der Zustellung der Pfändung oder der Anzeige der Abtretung beim AG fällig. Dem NU bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der durch die Maßnahme entstehende Aufwand geringer als die vereinbarte Pauschale oder überhaupt nicht entstanden ist.

17 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

17.1 Vertragserfüllungssicherheit

Der Nachunternehmer leistet an den Auftraggeber eine Sicherheit zur Absicherung der Ansprüche aus Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung und der Erstattung von Überzahlungen, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie für die Erstattung von Schadensersatz- und Regressansprüchen aus § 1a AEntG sowie aus § 28e SGB IV und § 150 SGB VII. Die § 17 Nr. 5 und § 17 Nr. 6 Abs. 3 VOB/B gelten ausdrücklich nicht.

17.2 Gewährleistungssicherheit

Der Nachunternehmer leistet an den Auftraggeber eine Sicherheit zur Absicherung von Mängelansprüchen, Schadensersatz, Erstattung von Überzahlungen und der gesetzlichen Regressansprüche aus § 1 a AentG sowie aus § 28 e SGB IV und aus § 150 SGB VII. Die § 17 Nr. 5 und § 17 Nr. 6 Abs. 3 VOB/B gelten ausdrücklich nicht.

17.3 Abschlags- und Vorauszahlungssicherheit

Für Abschlagszahlungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 S. 3 VOB/B und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt des Auftraggebers zu leisten.

17.4. Art, Höhe und Rückgabe der Sicherheit

17.4.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Nachunternehmer einen Einbehalt oder eine Bürgschaft entsprechend dem Muster des Auftraggebers in Höhe von 10 % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge zu stellen. Eine Bürgschaft ist bei Vertragsunterschrift dem Auftraggeber auszuhändigen. Die § 17 Nr. 5 und § 17 Nr. 6 Abs. 3 gelten ausdrücklich nicht.

Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwaig erhobene Ansprüche befriedigt und die vereinbarte Sicherheit für die Gewährleistung geleistet hat.

17.4.2 Als Sicherheit für die Gewährleistung werden, falls kein anderer individueller Prozentsatz vereinbart wurde, vom Auftraggeber 5% der Schlussrechnungssumme einschließlich eventueller Nachträge einbehalten. Nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend. Im Übrigen gilt § 17 Nr. 6 VOB/B mit der Ausnahme des Abs. 3. Der § 17 Nr. 6 Abs. 3 gilt nicht. Ebenso wird der § 17 Nr. 5 nicht vereinbart bzw. nicht Vertragsbestandteil.

Der NU ist berechtigt den v. g. Sicherheitseinbehalt durch Vorlage einer entsprechenden Gewährleistungsbürgschaft abzulösen. Die Gewährleistungsbürgschaft hat dem Muster des AG zu entsprechen. Die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfrist abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind. Der § 17 Nr. 8 Abs. 2 gilt ausdrücklich nicht.

17.4.3 Die Bürgschaftsurkunde über die Auszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist. Die § 17 Nr. 5 und § 17 Nr. 6 Abs. 3 VOB/B gelten ausdrücklich nicht.

17.5 Form und Inhalt der Bürgschaften

Die vorzulegenden Erfüllungs-, Gewährleistungs- und die weiteren vereinbarten Bürgschaften müssen unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaften einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherung nach deutschem Recht sein.

Auf die Einreden der Anfechtung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaften sind unbefristet. Sie erlöschen mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Nachunternehmer. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand nach Wahl des Auftraggebers der Ort des Bauvorhabens oder Sitz des Auftraggebers ist.

17.6 Sperrkonto

Die § 17 Nr. 5 und § 17 Nr. 6 Abs. 3 gelten ausdrücklich nicht.

18 Haftung/Versicherung:

18.1 Der NU hat dem AG das Vorhandensein einer nach Deckung und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen (Kopie der Police) und deren uneingeschränkte und unverminderte Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Der NU ist zur Abdeckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftpflichtversichert. Dabei werden mindestens folgende Deckungssummen vorausgesetzt:

2.000.000,--	EUR	Personen- und
1.000.000,--	EUR	Sachschäden

Für über die Grundversicherung des NU hinausgehende Schäden besteht Versicherungsschutz (Subsidiärdeckung / Haftpflichtversicherung) für Ansprüche Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zu jeweils 7.670.000,--EUR je Schadensereignis. Der Prämienatz beträgt 0,3% der Abrechnungssumme (inklusive Versicherungssteuer).

18.2 Nicht zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h sind im Rahmen einer Kraffahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

18.3 Eine anteilige Beteiligung an der Bauwesenversicherung gilt als vereinbart. Die Höhe des Betrages richtet sich nach den getroffenen Regelungen im Verhandlungsprotokoll oder im Auftragschreiben.

19 Haftung gemäß Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und Sozialgesetzbuch (SGB) IV und VII: Vertragsstrafe u. a.

Bürghaftung:

Nach § 1a AEntG haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (AG), wie ein Bürge für die Verpflichtung des Auftragnehmers (NU) zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes (Bauhauptgewerbe, Elektrohandwerk) an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung der Beiträge an die Urlaubskasse. Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für etwaige Nachunternehmer des Auftragnehmers und für Verleiher die vom Auftragnehmer oder einem seiner Nachunternehmer beauftragt worden sind. Weiterhin haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (AG), nach §§ 28e Abs. 3a SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII wie ein Bürge für die Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge seiner mit

¹⁾ vom NU auszufüllen / ²⁾ Nichtzutreffendes streichen

Bauleistungen beauftragten Nachunternehmer (NU) im In- und Ausland. Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für Verleiher, die vom Auftragnehmer beauftragt worden sind.

- 19.1 **Zusicherung/Mitteilungs- und Nachweispflichten**
Der Nachunternehmer (NU) verpflichtet sich, die Vorschriften des § 1a AEntG und des §§ 28e Abs. 3a SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII vollständig einzuhalten, insbes. seinen Mitarbeitern den Mindestlohn zu bezahlen, die Beiträge an die Urlaubskasse ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachzukommen. Im Falle der Weitervergabe der Leistungen nach diesem Vertrag oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der NU auch seine Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten und ihnen auferlegen, eine entsprechende Verpflichtung weiteren Nachunternehmern und Verleihern aufzuerlegen. Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung seitens des Hauptunternehmers (AG) zu einer solchen Weitergabe von Leistungen bleibt hiervon unberührt. Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den NU selbst als auch bei Weitervergabe an weitere Nachunternehmer oder bei Beauftragung eines Verleihers teilt der NU dem AG die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem AG unverzüglich mit.
Der NU verpflichtet sich, dem AG monatlich eine von seinen Arbeitnehmern ausgestellte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes (Anlage B) und bei Weitervergabe und/oder Beauftragung eines Verleihers die Erklärung der Arbeitnehmer des/der betreffenden weiteren Unternehmer(s) entsprechend dem beigefügten Muster vorzulegen.
- 19.2 **Ausländische Arbeitskräfte**
Der NU versichert, dass er auf den Baustellen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird.
- 19.3 **Vertragsstrafe/Kündigung und Schadensersatz**
Für jeden Einzelfall der schuldhaften Nichteinhaltung der vorstehend aufgeführten Zusicherungen und Mitteilungs- und Nachweispflichten (Punkt 19.1, 19.2) verpflichtet sich der NU zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 250,00 € pro betroffenem Arbeitnehmer/Monat. Die Gesamthöhe dieser Vertragsstrafe beträgt max. 5,0 % der Auftragssumme.
Ferner ist der AG berechtigt, den Vertrag unabhängig von der Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des AG auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.
- 19.4 **Ermächtigung zur Einholung von Auskünften**
Der NU ermächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.
- 19.5 **Freistellungsverpflichtung**
Der NU stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG aus der Bürgenhaftung gemäß § 1a AEntG und/oder §§ 28e Abs. 3a SGB IV und/oder 150 Abs. 3 SGB VII als Folge eines dem NU auf Grundlage dieses Verhandlungsprotokolls erteilten Auftrags geltend gemacht werden.
Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder aus der Beauftragung von Verleihern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ergibt.
- 20 Streitigkeiten**
Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für Bad Hersfeld zuständige Gericht.
- 21 Konzernverrechnungsklausel**
Der AG ist berechtigt, mit Forderungen – gleichgültig welcher Art – anderer zum Konzern / Kirchner Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften gegen Forderungen des NU aufzurechnen. Dem NU werden auf Anforderung die Konzern- bzw. die verbundenen Unternehmen im Einzelnen mitgeteilt. Eine Aufrechnung seitens des NU mit vom AG bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- 22 Sonstiges**
Der NU ist damit einverstanden, dass alle Daten über ihn, die im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag durch den AG erlangt werden sowie Bewertungen durch den AG (NU-bezogene Tatsachen und Wertungen) in einer Nachunternehmerdatei des AG gespeichert werden, zu welcher alle Unternehmen der KIRCHNER-Unternehmensgruppe sowie assoziierte Unternehmen Zugang haben. Der AG und die vorgenannten Unternehmen sind zur Verschwiegenheit über alle NU-bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Der NU hat das Recht, seine Bewertung einzusehen.